Stadt Klütz

Vorlage-Nr: SV Klütz/20/14527 Mitteilungsvorlage Status: öffentlich Datum: 04.06.2020 Federführend: Verfasser: Katrin Vullert Finanzen Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2020 Beratungsfolge: Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sachverhalt:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2020

Stadt Klütz

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das Haushaltsjahr 2020

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Vorher	Nachher	Sperrbetrag
114.01	52310000	Unterhaltung	90.000 €	10.000 €	80.000€
		der			
		Grundstücke			
		und			
		Außenanlagen			

unterliegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Weitere Ergebnisverbesserung können, gerade auch angesichts der noch nicht abschließend bezifferbaren Auswirkungen der Corona Pandemie, derzeit nicht aufgezeigt werden.

Erreichbare Ergebnisverbesserung gesamt:

80.000 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Klütz wurde durch die Stadtvertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2020 einschließlich der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.03.2020 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

- 1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Klütz haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 275.224 € führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 K M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
- 2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der

Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (Fristüberschreitung wird aufgrund der Corona Pandemie von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde geduldet)

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung Klütz über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2020 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.

Für die Entscheidung zu 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Stadtvertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Klütz, den 08/66/2020

J. Mevius Bürgermeister